

Beitragsordnung für Freunde der Dommusik e. V.

Die Mitgliederversammlung des Vereins Freunde der Dommusik e. V. (nachfolgend kurz: „Verein“) hat am 30.01.2025 auf Grundlage des § 6 der Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gem. § 6 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

§ 2 Beitragshöhe

1. Die Mitgliederversammlung hat die Höhe des Jahresbeitrags wie folgt festgelegt.
 - a. Erwachsene: 50,00 Euro
 - b. Jugendliche unter 18 Jahren: 25,00 Euro
 - c. Schüler, Auszubildende, Studenten (mit Nachweis): 25,00 Euro
 - d. Schwerbehinderte (mit Nachweis): 25,00 Euro
2. Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag zahlen. Die gewünschte Höhe kann auf dem Antragsformular angegeben werden. Erhöhungen und Reduzierungen (nicht weniger als unter § 2, Abs. 1 genannt) während einer laufenden Mitgliedschaft sind durch Mitteilung an den Vorstand jederzeit möglich und treten mit der darauf folgenden Beitragszahlung in Kraft.
3. Bei Eintritt in den Verein zwischen dem 01.01. und 30.06. ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Eintritt zwischen dem 01.07 und 31.12. ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
5. Die Beitragssätze gelten zunächst bis zum 31.12. und danach jeweils für ein ganzes Geschäftsjahr. Fasst die Mitgliederversammlung keine Änderungsbeschlüsse, verlängert sich die Gültigkeit für weitere 12 Monate. Der Vorstand kann diese Regelung bei Notwendigkeit im Ausnahmefall ändern.

§ 3 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 5 Absatz 1 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

2. Der Beitrag ist zum 01.01. für die folgenden zwölf Monate fällig. Der anteilige Mitgliedsbeitrag des Eintrittsjahres ist am (15.) des auf den Eintritt folgenden Monats fällig.
3. Der Beitrag wird per SEPA-Verfahren geleistet. Ein entsprechendes Mandat ist dem Verein mit der Beitrittserklärung zu erteilen.
4. Die Mitglieder müssen Änderungen der Anschrift oder der Konto-Daten unverzüglich dem Vorstand mitteilen. Entstehen dem Verein durch nicht gemeldete Daten Kosten, sind diese vom verursachenden Mitglied zu tragen.
5. Kann der Betrag nicht eingezogen werden, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 5,00 EUR verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i.H.v. 10,00 EUR verbunden ist.
6. Ist ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es gemäß § 4 Abs. 3 b der Satzung durch die Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.